

Sendungsverfolgung

Merck KGaA
HPC: U026/002
Frankfurter Straße 250
D 64293 Darmstadt

Geschäftszeichen: IV/Da 43.2-53u-11-MLSD-105p
Ihr Ansprechpartner/in: Dr. Schrötter
Telefon: 06151 12 - 8535
E-Mail: Frank.Schroetter@rpda.hessen.de
Datum: 21.07.2026

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 25. Januar 2026 wird der

Merck Life Science KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	64293 Darmstadt,
Gemarkung	Darmstadt,
Flur	32,
Flurstück	1/5,
Gebäude	G 20, F 27, K 36

die vorhandene Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen im Lagergebäude F 27 (Betriebseinheit BE 2 der Anlage G 20):

- (1) Lagerung von maximal 6 t metallorganischen Lösungen in protischen Lösemitteln im Lagerabschnitt 3 (Gebindelager),
- (2) Anpassung und Erhöhung der zulässigen Lagermengen
 - a. im Lagerabschnitt 1 (Containerlager) von jetzt 24,1 t auf dann 40 t und
 - b. im Lagerabschnitt 3 (Gebindelager) von 25,8 t auf dann 54 t,

- (3) Erhöhung der Lagermenge von Stoffen mit der Einstufung „Akut Toxisch Kat. 3“ von derzeit 125 kg auf künftig 1000 kg.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt: „Herstellung von organischen Feinchemikalien“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 25. Januar 2026

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Beschreibung	Seitenzahlen
1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1 bis 1-6
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-7
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-8 bis 1-12
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-3
3	Kurzbeschreibung	3-1
	3.1 Allgemeines	3-1
	3.2 Antragsgegenstände	3-2 bis 3-3
	3.3 Betrachtung der Auswirkungen	3-4 bis 3-7
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Lage des Standortes	5-1 bis 5-4

5.2	Lage der Anlage im Standortgelände	5-5 bis 5-6
5.3	Topographische Karte	
5.4	Lageplan Merck, Werk Darmstadt GA09_ZEA015_G01GA	
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-1
	6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-2 bis 6-3
	6.2 Begründung des Antrags nach §16 Abs. 2 BImSchG	6-4
	6.3 Detaillierte Beschreibung des Projekts / Antragsgegenstände	6-5 bis 6-7
	6.4 Methoden und Betriebsweisen	6-8
	6.4.1 Methodenliste zur Darstellung wiederkehrender Abläufe*	6-8
	6.4.2 Vorbereiten Batch-Apparaturen und Contiflex-Anlagen*	6-9 bis 6-12
	6.4.3 Betriebsweisen, Einzelbeschreibung Batch-Apparaturen und Contiflex-Anlagen*	6-13 bis 6-31
	6.4.4 Vorbereiten modulare Teilanlagen PEA*	6-32 bis 6-33
	6.4.5 Betriebsweisen modulare Teilanlagen PEA*	6-34 bis 6-36
	6.4.6 Verfahrensbeschreibung Metallorganiklager F27	6-37 bis 6-51
	6.4.7 Verfahrensbeschreibung Stellfläche K36 (Salzsäurecontainerlager)*	6-51
	6.4.8 Verfahrensbeschreibung Wasserstofflagerung F36*	6-51
	6.5 Anhang zur Übersetzung der Stoffcluster	6-52 bis 6-54
	6.6 Legende: Abkürzungen zu Kapitel 6	6-55 bis 6-57
	6.7 Vorwort zu den Zeichnungen und zur Apparatelite	6-58
	Apparatelite	3 Seiten
	Übersichtsplan F27: EG GA09_ALD077_G01GA	
	Übersichtsplan F27: 1. OG GA09_ALD078_G01GA	
	Übersichtsplan F27: Dach GA09_ALD079_G01GA	
	* graue Schrift: Kapitelinhalte sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsantrags; Auflistung der Kapitelüberschriften erfolgt nur aus Vollständigkeitsgründen zur Beschreibung der Gesamtanlage G20	
7	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-2

	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-3
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-4
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-5 bis 7-9
	Strukturformeln	7-10 bis 7-12
	Formular 7/6 Stoffdaten Tabelle 1	18 Seiten
	Formular 7/6 Stoffdaten Tabelle 2	9 Seiten
	Formular 7/6 Stoffdaten Tabelle 3	12 Seiten
8	Luftreinhaltung	8-1
	8.1 Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen	8-1 bis 8-2
	8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8-2
9	Abfälle	9-1
10	Abwasserdaten	10-1
11	Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12	Abwärmenutzung, sparsame und effiziente Verwendung von Energie	12-1 bis 12-2
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	13-1
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1
	14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
	14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-12
	14.3 Sicherheitsbetrachtung	14-12 bis 14-17
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-14/1-1 bis 14-14/1-5
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-14/2-1 bis 14-14/2-6
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14-14/3-1 bis 14-14/3-3
	Anhang zu Kapitel 14: Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe	14-Drohnen-1 14-Drohnen-7
	HAZOP	14-HAZOP-1 bis 14-HAZOP-9

15	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-1 bis 15-3
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	15-4 bis 15-8
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-9 bis 15-10
	Ex-Zonenplan F27: EG GA09_FBS091_G01GA	
	Ex-Zonenplan F27: 1. OG GA09_FBS092_G01GA	
16	Brandschutz	16-1
17	Formular 17/0: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-4
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	17-5 bis 17-8
	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)	17-9 bis 17-13
	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager)	17-14 bis 17-17
18	Bauantrag	18-1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	19-1
	19.1 § 18 Betriebssicherheitsverordnung	19-1 bis 19-2
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
	20.1 Angaben gemäß Anlage 2 UVPG, Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung	20-2
	Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	20-3 bis 20-13
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-1
	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-2 bis 22-5
	Lageplan GA09_BLD016_G02GA	

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.8

Das Bedienen der Anlage ist nur durch qualifiziertes Personal, welches regelmäßig geschult und unterwiesen wird, gestattet. Die entsprechenden Schulungen sind zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus ist die technische Ausführung der Anlage so zu konzipieren, dass Bedienungsfehler möglichst ausgeschlossen sind.

1.9

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die erstmalige Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Genehmigung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.2

Die durch den Antragsgegenstand neu hinzukommenden Schutzvorrichtungen sind in die vorbeugende Instandhaltung mit aufzunehmen und gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung bzw. nach Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

2.3

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bezüglich der neuen Anlagenteile sowie der hiermit genehmigten neuen Verfahren auf Aktualität zu überprüfen und, falls erforderlich, vor Inbetriebnahme den neuen Gegebenheiten anzupassen.

3. Anforderungen an die beantragten Umbelegungen der Lagerabschnitte

3.1

Für die geänderte Nutzung der Lagerabschnitte sind Arbeitsanweisungen aufzustellen, in denen, neben den sich aus den folgenden Auflagen ergebenden Inhalten, mindestens die folgenden Punkte enthalten sein müssen:

- (1) die explizite Trennung der Lagerregale hinsichtlich der jeweils genehmigten bzw. untersagten Stoffe und Gemische,
- (2) die Untersagung der Handhabung von mehr als einem Gebinde zur selben Zeit,
- (3) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen;
- (4) Beseitigung von Störungen.

3.2

Das Regal, das der Lagerung von Metallorganen in protischen Lösungsmitteln dient, ist deutlich zu kennzeichnen. Ferner ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Lagerung von Stoffen oder Gemischen in einem für diese Stoffe oder Gemische nicht zugelassenen Lagerregal ausgeschlossen ist.

3.3

Die Handhabung bzw. die Ein- und Auslagerung von mehr als einem Gebinde zur selben Zeit ist explizit untersagt.

3.4

Vor Einlagerung sind die Stoffe auf Identität (vollständige und eindeutige Etikettierung und Kennzeichnung der Gebinde) sowie die Gebinde auf Unversehrtheit der Verpackung und der Lagerhilfsmittel (z.B. Paletten, Fixierungsbänder, Spannbänder) zu prüfen. Stoffe ohne eindeutige Kennzeichnung (Identität) oder beschädigte Gebinde dürfen nicht eingelagert werden.

3.5

Es ist eine Lagerliste zu führen und stets aktuell zu halten.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4. Arbeitsschutz

4.1

Während eines Ein- oder Auslagerungsvorgangs darf immer nur ein Gebinde bewegt werden, um ein gleichzeitiges Versagen zweier Gebinde während eines Ein- oder Auslagerungsvorgangs auszuschließen.

5. Wasserrecht

5.1

Die Anlagen GA09PV02 und GA09PL30 sind nach Umsetzung der beantragen Maßnahmen durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen (Prüfung nach wesentlicher Änderung). Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, unaufgefordert vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht aus der eigentlichen Mehrzweck- und Vielstoffanlage im Gebäude G20, dem Metallorganiklager im Gebäude F27 sowie der Stellfläche K36 für die Salzsäurecontainer.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 2001, Az.: IV/Da 43.2-53e621-MD-105 gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 18. Juni 2026 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53u-11-MD-105o genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck Life Science KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 25. Januar 2026 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien, Gebäude G 20, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 05. Mai 2026 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für solche Anlagen ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein derartiges Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG. Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Antragsgegenstände des zu prüfenden Vorhabens sind mehrere geplante Änderungen in der Mehrzweck- und Vielstoffanlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Pharmawirkstoffen und Feinchemikalien, G20.

Das beabsichtigte Vorhaben wird im Inneren des vorhandenen Lagergebäudes F27 - Betriebseinheit 2 (BE 2) - realisiert werden. Zum Einen ist geplant, den stofflichen Umfang des Lagerabschnitts 3 (Gebindelager) der BE 2 um die Aufnahme von metallorganischen Lösungen mit protischen Lösungsmitteln (z.B. Natriummethanolat in Methanol oder Natriummethanolat in Ethanol) zu erweitern. Die Lagerung solcher Lösungen erfolgt in einem separaten Lagerregal, welches über eine eigene Auffangwanne verfügt und zudem beidseitig mit Spritzschutzwänden ausgestattet ist. Somit kann selbst im Fall einer gleichzeitigen Leckage von zwei Behältnissen kein Kontakt zwischen einer protischen Substanz und einer anderen gelagerten Substanz entstehen.

Weiterhin sollen in den Lagerabschnitten 1 (Containerlager) und 3 (Gebindelager) die Lagermengen hinsichtlich der zulässigen Füllstände von Behältern sowie Dichten der Lagergüter korrigiert werden. Dadurch erhöht sich für den Lagerabschnitt 1 die maximale Lagermenge von derzeit 24,1 t auf dann 40 t. Für den Lagerabschnitt 3 ergibt sich eine künftige maximale Lagermenge von 54 t, anstelle der momentanen Menge von 25,8 t. Die Lagerung von Stoffen mit der Einstufung „Akut Toxisch Kat. 3“ ist derzeit auf 125 kg begrenzt und soll im Rahmen des Vorhabens auf 1000 kg angehoben werden.

Die Realisierung des Vorhabens wird auf dem industriell genutzten Werksgelände der Merck Life Science KGaA in Darmstadt erfolgen.

Mit der Umsetzung sind keine baulichen Maßnahmen verbunden, das Vorhaben wird im Inneren des vorhandenen Lagergebäudes F 27 realisiert werden.

Die Anlage G20 ist sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (srB) der Merck Life Science KGaA.

Sowohl die beiden Container des Lagerabschnitts 1 wie auch der Lagerabschnitt 3, also das Gebindelager, bilden sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der Störfallverordnung. Die für vergangene Vorhaben durchgeführten Ausbreitungsrechnungen behalten nach der Realisierung dieses Projektes weiterhin ihre Gültigkeit als abdeckende Szenarien. Auch unter der Annahme sehr konservativer Randbedingungen werden die störfallrelevanten Auswirkungen sicher innerhalb der Grenzen des Betriebsbereichs unterschritten werden.

In Bezug auf den von der Anlage ausgehenden Lärm ist davon auszugehen, dass sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Änderungen ergeben werden.

Die Umsetzung des Vorhabens wird zu keinerlei Veränderungen hinsichtlich der Menge gefährlicher Abfälle führen. Betriebliche Abwässer, mit Ausnahme von Spritz- und Reinigungsabwässern in geringem Umfang, werden ebenfalls nicht anfallen.

Hinsichtlich der Abluftsituation der Anlage G20 werden sich mit dem Vorhaben keine relevanten Änderungen ergeben.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen sein, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG haben wird.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen insbesondere des Kapitels 20 des Genehmigungsantrages wurde der o.g. Sachverhalt ermittelt. Danach stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 des UVP-Gesetzes am 25. Mai 2026 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, StAnz. 22/2026 S. 501, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Stoffportfolios im Lagergebäude F27 (Betriebs-einheit 2 der Anlage G 20) um die Aufnahme von metallorganischen Lösungen mit protischen Lösungsmitteln (z.B. Natriummethanolat in Methanol oder Natriummethanolat in Ethanol).

Darüber hinaus werden in den Lagerabschnitten 1 (Containerlager) und 3 (Gebindelager) die Lagermengen hinsichtlich der zulässigen Füllstände von Behältern sowie Dichten der Lagergüter korrigiert. Nach Umsetzung der Maßnahmen werden sich die Lagermengen in den beiden Lagerabschnitten von derzeit 24,1 t auf dann 40 t (Lagerabschnitt 1) sowie von jetzt 25,8 t auf dann 54 t (Lagerabschnitt 3) erhöhen.

Weiterhin wird die maximal zulässige Lagermenge von Stoffen mit der Einstufung „Akut Toxisch Kat. 3“ auf 1000 kg angehoben.

Aus fachlicher Sicht kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der geplanten Änderungen die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, da die fraglichen Stoffe aufgrund des maßgeblichen Volumens von weniger als 1 m³, das bis zum Wirksamwerden der Sicherheitsvorkehrungen austreten kann nicht relevant im Sinne von § 3, Abs. 10 BlmSchG sind.

Einer Fortschreibung des vorhandenen Ausgangszustandsberichtes bedarf es daher nicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Darmstadt - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher Belange sowie,
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhalteung

Mit der Umsetzung des Vorhabens entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen. Somit werden für die Anlage G20 die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - weiterhin erfüllt.

Auch den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG wird weiterhin voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Relevante Änderungen hinsichtlich lärmintensiver Aggregate werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Merck Life Science KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Die Anlage G20 selbst ist sicherheitsrelevanter Teil dieses Betriebsbereichs.

Gegenstand der hiermit erteilten Genehmigung sind verschiedene Änderungen im zur Anlage G 20 gehörenden Lagergebäude F 27 (Betriebseinheit 2 - BE 2).

Zum Einen wird das Stoffportfolio im Gebindelager (Lagerabschnitt 3) um die Lagerung metallorganischer Lösungen in protischen Lösemitteln erweitert.

Um im Falle nicht bestimmungsgemäßer Betriebszustände eine chemische Reaktion protischer und nicht protischer Stoffe sicher auszuschließen, werden nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen.

Jedes Regal ist mit einer eigenen Auffangwanne versehen. Die Lagerung von metallorganischen Lösungen in protischen Lösemitteln erfolgt dabei in einem separaten Regal, welches beidseitig mit Spritzschutzwänden ausgestattet ist. Ein Kontakt der protischen Lösemittel mit anderen Stoffen ist somit auch im Leckagefall ausgeschlossen.

Der Ein- und der Auslagerungsprozess werden so zu gestaltet, dass immer nur ein Gebinde bewegt wird. Damit wird das gleichzeitige Versagen zweier verschiedener Gebinde während der Ein- und Auslagerungsvorgänge sicher verhindert.

Darüber hinaus wird mit dieser Genehmigung eine Erhöhung der Lagermengen in den Lagerabschnitten 1 (Containerlager) und 3 (Gebindelager) zugelassen. Die neuen Lagermengen ergeben sich aus dem Umstand, dass im Containerlager auch jetzt schon Container mit einem maximalen Volumen von 20 m³ genehmigt sind, bei den jeweiligen Berechnungen bislang jedoch nur von einem Füllgrad von 86 % ausgegangen wurde. Aus Gründen der Flexibilität soll künftig eine Befüllung von 100 % als Grundlage dienen. Die vorhandenen Auffangwannen sind bereits jetzt so dimensioniert, dass der Inhalt von zu 100 % gefüllten 20 m³ Containern möglich ist.

Zusätzlich soll bei der Umrechnung der Behältervolumina auf die gelagerten Stoffmassen künftig eine Dichte von 1 t/m³ (z.B. für Isopropylmagnesiumchlorid 20 % in THF) angesetzt werden. Bislang wurde unter Vernachlässigung derartiger Lösungen pauschal von einer Dichte von 0,7 t/m³ ausgegangen.

Eine vergleichbare Situation ergibt sich im Gebindelager (Lagerabschnitt 3). Zurzeit sind 90 Stellplätze in zehn Regalen für Gebinde mit einem Volumen von 0,450 m³ genehmigt, bei denen von einem Füllungsgrad von 90 % ausgegangen wird, was zu einem Lagervolumen von derzeit 36,5 m³ führt.

Im Rahmen des Vorhabens wird ein Regal entfallen. Die verbleibenden neun Regale sollen entweder mit jeweils 9 Stellplätzen zu je 0,45 m³ oder alternativ mit 6 Stellplätzen zu je 1 m³ belegt werden.

Bei einer vollständigen Belegung mit Gebinden mit einem Volumen von 1 m³ ergeben sich daraus künftig 9 Regale mit je 6 Gebinden, also insgesamt 54 m³.

Jedes der Lagerregale verfügt bereits jetzt über eine Auffangwanne, die den Inhalt eines Gebindes zu 1 m³ vollständig aufnehmen kann.

Auch hier soll bei der Umrechnung der Lagervolumina in die gelagerten Massen künftig eine Dichte von 1,0 t/m³ zugrunde gelegt werden, so dass sich künftig eine Lagerkapazität von 54 t ergeben wird.

Letztlich soll die zulässige Lagermenge für giftige feste Stoffe (bis Akut Toxisch Kat. 3) im Gebindelager von jetzt 125 kg auf dann 1.000 kg erweitert werden.

Die bereits vorhandenen Ausbreitungsszenarien stellen auch für die hier genehmigten Änderungen abdeckende Szenarien dar. Auch unter der Annahme sehr konservativer Randbedingungen werden die störfallrelevanten Auswirkungen weiterhin sicher innerhalb der Grenzen des Betriebsbereichs unterschritten werden

Soweit sich darüber hinaus im Genehmigungsverfahren noch weiterer Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in den Abschnitten V.3. und V.4 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Energieeffizienz

Die Umsetzung des Vorhabens geht nicht mit der Realisierung von Prozessen mit hohem Energiebedarf einher.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der Nebenbestimmung V.4.1 - genehmigungsfähig.

Bodenschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft. Danach ist eine Fortschreibung des bestehenden Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich und gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung V.5.1- keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebli-

che Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

Dr. Schrötter

Anhang: Hinweise

1. Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	16.09.2025 (GVBl. 2025 Nr. 59)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	01.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	11.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 136)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	14.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 100)	
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	21.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 108)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	21.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 108)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	22.09.2025 (ABl. L, 2025/90734, 22.09.2025)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; 2026 I Nr. 44)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	12.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8)
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Bau- bestimmungen	28.10.2025 (StAnz. S. 1280)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	20.05.2026 (GVBl. 2026 Nr. 32)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	09.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 9)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs- verordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrati- onsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	01.06.2026 (ABl. L, 2026/1168, 02.06.2026)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	27.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)	
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	20.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WasserstoffBG	Wasserstoffbeschleunigungsgesetz	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)	12.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.dinmedia.de/de
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien